

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 173 -

Nr. 30

Dingolfing, 18. Oktober

2018

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Franz Ameres, Rannersdorf 12, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 164 der Gemarkung Reichersdorf.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wasserrecht;

Antrag der R. Götz, o.H.G., Oberburgermühle1, 84130 Dingolfing, auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung, zur Ausleitung und Wiedereinleitung von Wasser aus der Isar in den Längenmühlbach, für das Aufstauen des Triebwerkskanals der Oberburgermühle und für die Nutzung einer Fallhöhe von 2,0 m

Wasserrecht;

Antrag der R. Götz, o.H.G., Oberburgermühle1, 84130 Dingolfing, auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung, für das Aufstauen des Triebwerkskanals der Kainzmühle, Sossauer Str. in Dingolfing und für die Nutzung einer Fallhöhe von 2,85m

Wasserrecht;

Antrag der Franziska Kirschner und Beate Kirschner-Schraufnagl, Enzerweis 1, 94428 Eichendorf auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung, zur Ausleitung und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Längenmühlbach in den Triebwerkskanal, für das Aufstauen des Triebwerkskanals und für die Nutzung einer Fallhöhe von 2,70 m am Triebwerk Enzerweis

Sparkasse Landshut;

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Straubing
mit Landwirtschaftsschule



12.10.2018

**Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland
und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum
15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2018 – 31.01.2019 für den Bezirk Niederbayern südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.**
- **15.11.2018 – 14.02.2019 für den Bezirk Niederbayern nördlich der Donau mit Ausnahme der Landkreise Regen und Freyung-Grafenau.**
- **29.11.2018 – 28.02.2019 in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

42-170/3/2-366

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Franz Ameres, Rannersdorf 12, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 164 der Gemarkung Reichersdorf

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Franz Ameres beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 164 der Gemarkung Reichersdorf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Erweiterung der bereits bestehenden, 2014 baurechtlich genehmigten Verbrennungsmotoranlage. Im Rahmen der Erweiterung erfolgt der Austausch des bestehenden Verbrennungsmotors (Typ MAN 2842 LE 322, elektrische Leistung: 400 kW, bisher Leistung gedrosselt auf 380 kW) durch einen Motor mit einer elektrischen Leistung von 404 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 998 kW und die Neuinstallation eines zusätzlichen, baugleichen Motors sowie die Errichtung eines Pufferspeichers.

Die beiden zur Neuerrichtung beantragten Motoren sollen als Satelliten-BHKW-Anlage betrieben werden. Die Versorgung mit Biogas erfolgt mittels Gasleitung von der Vergärungsanlage der Ameres GmbH & Co. Bio Energie KG im Sondergebiet „Erneuerbare Energien Rannersdorf“. Die Errichtung und der Betrieb der BHKW-Module erfolgen im bereits bestehenden BHKW-Container (20,6 m x 3,0 m x 3,0 m) auf dem Grundstück Fl.Nr. 164 der Gemarkung Reichersdorf.

Der Betrieb der BHKW dient der Einspeisung von Strom und der Bereitstellung von Nutzwärme für den Ortsteil Reichersdorf. Zu diesem Zweck ist die Einbindung in das bestehende Nahwärmeverbundnetz geplant.

Der Betrieb der Anlage soll zukünftig nicht mehr kontinuierlich erfolgen, sondern soll dem Netzfahrplan des Energieversorgungsunternehmens angepasst werden (flexible, bedarfsgerechte Stromproduktion). Zu diesem Zweck ist die Installation eines Pufferspeichers (Fassungsvermögen: ca. 50.000 l) notwendig, um einen energieeffizienten Betrieb bzw. eine sinnvolle Verwendung der Nutzwärme garantieren zu können. Der Anlagenbetreiber hat zukünftig keinen Einfluss auf die flexible Betriebsweise der Motoranlage.

Der Betrieb der Verbrennungsmotoranlage kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe

Standortbezogene Vorprüfung:

Der Standort der bereits bestehenden Verbrennungsmotoranlage befindet sich auf einem Freizeit-/ Bolzplatzgelände im Außenbereich. Daran grenzen allseits landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Flächennutzungsplan der Stadt Landau a. d. Isar wird das Anlagengrundstück als „Gliedernde Grünfläche - Sportplatz“ dargestellt. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich am nordöstlichen Ortsrand von Reichersdorf in ca. 100 bis 120 m Entfernung zur Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 125/2 und 125/1 der Gemarkung Reichersdorf und besitzen den Schutzcharakter eines allgemeinen Wohngebietes.

Aus der fachlichen Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten bzw. zum Teil sogar deutlich unterschritten werden können.

Lt. Antragsunterlagen erfolgt mit dem geplanten Vorhaben keine Änderung der bisherigen durchschnittlichen elektrischen Jahresleistung der Anlage von ca. 200 kW.

Es ergeben sich daher bezüglich der BHKW-Anlage keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie [GIRL]) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ ha*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO₂ und SO₂ im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Wirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 08.10.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-643/2/14

Wasserrecht;

Antrag der R. Götz, o.H.G., Oberbürgermühle¹, 84130 Dingolfing, auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung, zur Ausleitung und Wiedereinleitung von Wasser aus der Isar in den Längenmühlbach, für das Aufstauen des Triebwerkskanals der Oberbürgermühle und für die Nutzung einer Fallhöhe von 2,0 m

Die Anton Götz KG in Dingolfing erhielt mit Beschluss des Landratsamtes Dingolfing vom 15.10.1957, i.d.F. der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom 24.06.1959 und vom 08.12.1998, die Erlaubnis, das Wasser des Längenmühlbaches bis zu einer Menge von 3,2m³/s zur Erzeugung von elektrischem Strom auszunutzen. Zusätzlich dürfen über die Ausleitung bei der Isarstufe Dingolfing in der Zeit von 15. Mai bis 15. September bis zu 1,3 m³/s, in der Zeit vom 16. September bis 14. Mai bis zu 1,0m³/s bezogen und ausgenutzt werden. Diese zusätzliche Wassermenge wird über den Gottfriedinger Ableiter wieder in die Isar eingeleitet. Laut diesem Beschluss war die Anton Götz KG berechtigt, den Längenmühlbach beim Triebwerk bis zu 356,170 m ü.NN. aufzustauen und ein Gefälle von 2 m zu nutzen.

Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG dar.

Die Erlaubnis vom 08.12.1998 war befristet bis zum 31.12.2018. Mit Schreiben vom 29.06.2017 beantragte die R. Götz, o.H.G. (Rechtsnachfolgerin der Anton Götz KG) die Neuerteilung einer Bewilligung entsprechend dem bisher genehmigten Umfang.

Im Jahr 2013 wurde eine Fischaufstiegsanlage errichtet, weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die vorliegenden Planunterlagen der Turbinenfabrik Voith vom 14.07.1957, der Bayernwerk AG vom 18.01.1956 sowie des Ingenieurbüros R. Gugetzer vom 20.06.2013, die für die Beurteilung in wasserrechtlicher und technischer Hinsicht ausreichen, zugrunde gelegt.

Laut Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die beantragte Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung keine Bedenken.

Für das Vorhaben ist, die nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannten Benutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018 bei der Stadt Dingolfing während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind

2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.12.2018) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Dingolfing oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am Dienstag, den 18.12.2018 um 09.30 Uhr in Zimmer Nr. 208, Landratsamt Dingolfing-Landau, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 16.10.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-643/2/27

Wasserrecht;

Antrag der R. Götz, o.H.G., Oberbürgermühle1, 84130 Dingolfing, auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung, für das Aufstauen des Triebwerkskanals der Kainzmühle, Sossauer Str. in Dingolfing und für die Nutzung einer Fallhöhe von 2,85 m

Die Anton Götz KG in Dingolfing erhielt mit Beschluss des Landratsamtes Dingolfing vom 26.02.1960, i.d.F. des Ergänzungsbescheides vom 07.12.1998, die Erlaubnis, das Wasser des Längenmühlbaches bis zu einer Menge von 3,2m³/s zur Erzeugung von elektrischem Strom auszunutzen. Zusätzlich darf, die über die Ausleitung bei der Isarstufe Dingolfing aus der Isar abgeleitete Wassermenge, in der Zeit von 15. Mai bis 15. September bis zu 1,3 m³/s, in der Zeit vom 16. September bis 14. Mai bis zu 1,0m³/s ausgenutzt werden. Diese zusätzliche Wassermenge wird über den Gottfriedinger Ableiter wieder in die Isar eingeleitet. Laut diesem Beschluss war die Anton Götz KG berechtigt, den Längenmühlbach bei der Kainzmühle bis zu 353,77 m ü.NN. aufzustauen und ein Gefälle von 2,85 m zu nutzen.

Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar.

Die Erlaubnis vom 07.12.1998 war befristet bis zum 31.12.2017. Mit Schreiben vom 29.06.2017 beantragte die R. Götz, o.H.G. (Rechtsnachfolgerin der Anton Götz KG) die Neuerteilung einer Bewilligung entsprechend dem bisher genehmigten Umfang.

Im Jahr 2018 wurde eine Fischauf- und -abstiegsanlage errichtet, weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die vorliegenden Planunterlagen der Turbinenfabrik Voith vom Februar 1925, der Bayernwerk AG vom 03.10.1955/ 11.07.1958 sowie des Ingenieurbüros R. Gugetzer vom 21.09.2016, die für die Beurteilung in wasserrechtlicher und technischer Hinsicht ausreichen, zugrunde gelegt.

Laut Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die beantragte Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung keine Bedenken.

Für das Vorhaben ist die nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannten Benutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018 bei der Stadt Dingolfing während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind

2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.12.2018) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Dingolfing oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am Dienstag, den 18.12.2018 um 09.30 Uhr in Zimmer Nr. 208, Landratsamt Dingolfing-Landau, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 16.10.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-643/2/3

Wasserrecht;

Antrag der Franziska Kirschner und Beate Kirschner-Schraufnagl, Enzerweis 1, 94428 Eichendorf auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung, zur Ausleitung und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Längenmühlbach in den Triebwerkskanal, für das Aufstauen des Triebwerkskanals und für die Nutzung einer Fallhöhe von 2,70 m am Triebwerk Enzerweis

Laut Beschlüssen des Bezirksamtes Landau a. d. Isar vom 24.09.1913 und 09.01.1931 besteht für die Stau- und Triebwerksanlage Enzerweis ein Altrecht. Danach ist der Inhaber des Triebwerks berechtigt, eine Wassermenge von bis zu 2,5 m³/s aus der Vils in den Triebwerkskanal auszuleiten, die gleiche Wassermenge wieder einzuleiten, sowie beim Triebwerk ein Gefälle von 2,0 m zu nutzen.

Mit Bescheiden des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 22.10.1959 und 11.02.1999 wurde Herrn Josef Dannerbeck, bzw. Frau Maria Dannerbeck und Frau Franziska Kirschner (Vorbesitzer) die Erlaubnis erteilt, eine zusätzliche Wassermenge von 3,6 m³/s aus der Vils in den Triebwerkskanal abzuleiten sowie eine Fallhöhe von bis zu 2,7 m zu nutzen.

Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar.

Die Erlaubnis vom 11.02.1999 ist befristet bis zum 31.12.2018. Mit Schreiben vom 26.06.2017 beantragten die Besitzerinnen die Neuerteilung einer Bewilligung entsprechend dem bisher genehmigten Umfang.

Im Jahr 2012 wurde eine Fischauf- und -abstiegsanlage errichtet. Bis Ende 2023 wird eine neue Rechenanlage mit einem Stababstand von 15 mm installiert. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die vorliegenden Planunterlagen der Mühlenbauanstalt J.G. Morill vom 26.07.1912, der Maschinenfabrik Voith vom 20.11.1946, ein Längsschnitt der Vils des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.1947 sowie des Ingenieurbüros SWR Mitterfelner vom 19.03.2012, die für die Beurteilung in wasserrechtlicher und technischer Hinsicht ausreichen, zugrunde gelegt.

Laut Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die beantragte Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung keine Bedenken.

Für das Vorhaben ist die nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannte Benutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018 beim Markt Eichendorf während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind

2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.12.2018) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Eichendorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am Dienstag, den 18.12.2018 um 10.00 Uhr in Zimmer Nr. 208, Landratsamt Dingolfing-Landau, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 16.10.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 30

Dingolfing, 18. Oktober

2018

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420107498
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Dr. Reinhard Manner

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

04.01.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 04.10.2018
Sparkasse Landshut
gez.
Bruckner Geisler

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat